

2224/AB

vom 07.01.2019 zu 2244/J (XXVI.GP)

BMVRDJ-Pr7000/0227-III 1/2018

 Bundesministerium
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152-0
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 2244/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „JA Linz - Außenstelle Asten“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend und zum Verständnis der weiteren Beantwortung ist darauf hinzuweisen, dass am Standort Asten bis Ende 2018 zwei organisatorisch getrennte Außenstellen der Justizanstalt Linz betrieben wurden, nämlich die justizintern (und auch hier in weiterer Folge) als „Außenstelle Asten“ bezeichnete und seit langer Zeit bestehende und für den Strafvollzug genutzte Außenstelle der Justizanstalt Linz einerseits, und das „Forensische Zentrum Asten“ (FZA) als Spezialeinrichtung für den Maßnahmenvollzug andererseits. Auch das FZA war seit seiner Betriebsaufnahme im Jahr 2010 als Außenstelle der Justizanstalt Linz organisiert.

Aufgrund der seither in mehreren Stufen erfolgten Erweiterung und seiner immer weiter gestiegenen Bedeutung als einer von nur zwei spezialisierten Einrichtungen zum Maßnahmenvollzug nach § 21 Abs. 1 StGB ist das FZA nunmehr seit 1. Jänner 2019 als eigenständige Justizanstalt organisiert und daher nun keine Außenstelle der Justizanstalt Linz mehr. Die bisher parallel bestehende „Außenstelle Asten“ wurde integriert und besteht daher seit 1. Jänner 2019 nicht mehr.

Der Zeitraum, der für diese Beantwortung herangezogen werden konnte, liegt jedoch vollständig vor dieser Organisationsänderung und folgt daher – sofern nicht zukünftige Entwicklungen thematisiert werden – auch der bisherigen Organisationsstruktur. Wo dies möglich und sinnvoll ist, werden dabei die Fragen für beide Außenstellen getrennt beantwortet.

Darüber hinaus bitte ich um Verständnis, dass im Hinblick auf die Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Insassen darauf verzichtet wird, diese namentlich anzuführen.

Zu 1 bis 3:

Insgesamt kam es seit Jänner 2018 in der Außenstelle Asten zu fünf Entweichungen, im Forensischen Zentrum Asten zu acht.

a.) Außenstelle Asten

Von Jänner bis einschließlich Oktober 2018 kam es zu insgesamt fünf Entweichungen aus der Außenstelle Asten. Davon waren drei Strafgefangene im gelockerten Vollzug gemäß § 126 Abs. 2 Z 1 StVG angehalten – somit ohne Verschließung der Aufenthaltsräume oder auch der Tore am Tag. Die zwei weiteren Strafgefangenen waren im gelockerten Vollzug gemäß § 126 Abs. 2 Z 2 StVG angehalten – somit mit Beschränkung oder Entfall der Bewachung bei der Arbeit (auch außerhalb der Justizanstalt).

In Folge der Entweichungen musste nach insgesamt fünf Strafgefangenen gesucht und gefahndet werden. Hinsichtlich eines Insassen war dies für einen Zeitraum von 58 Tagen erforderlich. Hinsichtlich der vier weiteren Insassen war die Fahndung zum Stichtag 27. November 2018 noch aufrecht.

b.) Forensisches Zentrum Asten (FZA)

Von Jänner bis einschließlich Oktober 2018 kam es zu insgesamt acht Entweichungen von sieben Untergebrachten. Davon entfernten sich zwei Untergebrachte unerlaubt vom begleiteten Ausgang, ein Untergebrachter vom unbegleiteten Ausgang und vier Untergebrachte (einer davon zweimal), die formal im Stand des FZA geführt wurden, während genehmigter Unterbrechungen der Unterbringung zur Vorbereitung auf das Leben in Freiheit von ihren nicht in Asten ansässigen Nachsorgeeinrichtungen.

In Folge der Entweichungen musste in acht Fällen nach insgesamt sieben Untergebrachten gesucht und gefahndet werden (ein Untergebrachter ist zweimal entwichen). Nach einem Insassen wird noch gefahndet.

Zu 4:

Grundsätzlich ist für den Fall einer Flucht in § 106 StVG in Verbindung mit der Vollzugsordnung und den Alarmplänen ein klarer Ablauf vorgegeben. Bei einer Entweichung vom Anstaltsgelände hat eine unverzügliche Nachschau bzw. Nacheile stattzufinden, welche bis zur Aussichtslosigkeit der Nacheile aufrecht zu erhalten ist. Zeitgleich hat die Verständigung der zuständigen Polizeidienststelle – das ist im Fall des Standorts Asten die Polizeiinspektion Enns – zu erfolgen, welche umgehend die Fahndung einleitet und für die polizeiliche Unterstützung und Durchsuchung des Geländes sorgt. Ebenso ist die Leiterin der Justizanstalt Linz umgehend zu verständigen, welche in weiterer Folge die Generaldirektion für den Strafvollzug und den Vollzug freiheitsentziehender Maßnahmen sowie gegebenenfalls das Vollzugsgericht zwecks Erlassung eines europäischen Haftbefehles

informiert.

Bei Entweichungen von externen Nachsorgeeinrichtungen ist ebenso vorzugehen. Die Nachteile durch Strafvollzugsbedienstete kann hier jedoch aufgrund der räumlichen Entfernung (Nachsorgeeinrichtungen bestehen in ganz Österreich) in der Regel nicht sinnvoll durchgeführt werden.

a.) Außenstelle Asten

	Datum der Entweichung	Ablauf
1	09.01.2018	Entdeckung der Entweichung durch einen Justizwachebediensteten um 10.45 Uhr bei Überprüfung des Arbeitsplatzes. Es erfolgte umgehend eine Nachschau sowie die Verständigung der PI Enns. Die Fahndung blieb bisher* erfolglos.
2	23.01.2018	Entdeckung der Entweichung durch einen Justizwachebediensteten im Zuge der morgendlichen Standeskontrolle. Es erfolgte umgehend eine Nachschau sowie die Verständigung der PI Enns. Der Insasse konnte von der PI Linz-Kleinmünchen am 11. März 2018 aufgegriffen werden.
3	23.01.2018	Entdeckung der Entweichung durch einen Justizwachebediensteten im Zuge der morgendlichen Standeskontrolle. Es erfolgte umgehend eine Nachschau sowie die Verständigung der PI Enns. Die Fahndung blieb bisher* erfolglos.
4	26.04.2018	Entdeckung der Entweichung durch einen Justizwachebediensteten um 10:45 Uhr, nachdem der Insasse nicht von seinem Arbeitsplatz in die Abteilung Freigang zurückkehrte. Es erfolgte umgehend eine Nachschau sowie die Verständigung der PI Enns. Die Fahndung blieb bisher* erfolglos.
5	18.07.2018	Entdeckung der Entweichung durch einen Justizwachebediensteten um 18:30 Uhr, nachdem der Insasse nicht von seinem Arbeitsplatz in die Abteilung Freigang zurückkehrte. Es erfolgte umgehend eine Nachschau sowie die Verständigung der PI Enns. Die Fahndung blieb bisher* erfolglos.

* Stand 27. November 2018

b.) Forensisches Zentrum Asten

	Datum der Entweichung	Ablauf
1	30.01.2018	Erfolgte während einer genehmigten Unterbrechung der Unterbringung gemäß § 166 StVG; Entdeckung der Entweichung durch die Nachbetreuungseinrichtung um 14:00 Uhr. Die zuständige Polizeiinspektion wurde umgehend verständigt. Der Insasse wurde noch am selben Tag durch die PI Salzburg-Gnigl aufgegriffen.
2	04.05.2018	Erfolgte während einer genehmigten Unterbrechung der Unterbringung gemäß § 166 StVG; Entdeckung der Entweichung durch die Nachbetreuungseinrichtung um 22:49 Uhr. Die zuständige Polizeiinspektion wurde umgehend verständigt. Der Insasse wurde am folgenden Tag (5. Mai 2018) durch das SPK 12 Wien-Meidling aufgegriffen.

3	05.07.2018	Erfolgte während einer genehmigten Unterbrechung der Unterbringung gemäß § 166 StVG; Entdeckung der Entweichung durch die Nachbetreuungseinrichtung um 9:30 Uhr. Die zuständige Polizeiinspektion wurde umgehend verständigt. Der Insasse wurde noch am selben Tag durch die PI Graz aufgegriffen.
4	28.07.2018	Erfolgte während einer genehmigten Unterbrechung der Unterbringung gemäß § 166 StVG; Entdeckung der Entweichung durch die Nachbetreuungseinrichtung um 10:40 Uhr. Die zuständige Polizeiinspektion wurde umgehend verständigt. Der Insasse wurde am 3. August 2018 durch die PI Am Schöpfwerk (Wien) aufgegriffen.
5	29.07.2018	Erfolgte während einer genehmigten Unterbrechung der Unterbringung gemäß § 166 StVG; Entdeckung der Entweichung durch die Nachbetreuungseinrichtung um 14:40 Uhr. Die zuständige Polizeiinspektion wurde umgehend verständigt. Der Insasse wurde noch am selben Tag durch die PI Kumberg aufgegriffen.
6	30.07.2018	Entdeckung der Nichtrückkehr von einem unbegleiteten Ausgang (während der genehmigten Unterbrechung der Unterbringung gemäß § 166 StVG) um 16:35 Uhr. Es erfolgten umgehend eine Nachschau sowie die Verständigung der PI Enns. Der Insasse wurde durch das LKA Oberösterreich am 19. September 2018 aufgegriffen.
7	02.08.2018	Entdeckung der Entweichung im Rahmen eines begleiteten Ausganges (während der genehmigten Unterbrechung der Unterbringung gemäß § 166 StVG) um 16:00 Uhr. Es erfolgten umgehend eine Nacheile, eine Nachschau sowie die Verständigung der PI Enns. Der Insasse wurde in den Niederlanden aufgegriffen und ist seit 21. November 2018 wieder im FZA untergebracht.
8	02.08.2018	Entdeckung der Entweichung im Rahmen eines begleiteten Ausganges (während der genehmigten Unterbrechung der Unterbringung gemäß § 166 StVG) um 16:00 Uhr. Es erfolgten umgehend eine Nacheile, eine Nachschau sowie die Verständigung der PI Enns. Die Fahndung verlief bisher (Stand 27. November 2018) erfolglos.

Zu 5:

a.) Außenstelle Asten

Hier ist zunächst darauf hinzuweisen, dass bei der Anhaltung im gelockerten Vollzug gemäß § 126 StVG zwischen verschiedenen Arten von Vollzugslockerungen differenziert wird.

Bei der Anhaltung gemäß § 126 Abs. 2 Z 2 StVG sieht der Gesetzgeber eine Beschränkung oder einen Entfall der Bewachung bei der Arbeit – auch außerhalb der Justizanstalt bzw. Außenstelle – vor.

Der Vollständigkeit halber wird auch darauf hingewiesen, dass sogenannte „Freigänger“ (Begriff, der in der Fragestellung verwendet wird) ohne Bewachung in Wirtschaftsbetrieben außerhalb der Justizanstalt bzw. Außenstelle arbeiten.

b.) Forensisches Zentrum Asten

Bei begleiteten Maßnahmen im Rahmen der Unterbrechung der Unterbringung zur

Vorbereitung auf das Leben in Freiheit besteht die anstaltsinterne Weisung, dass grundsätzlich nur bis zu maximal zwei Untergebrachte von einer oder einem Strafvollzugsbediensteten zu begleiten sind. Die konkrete Anzahl der Begleitpersonen ist im Einzelfall von der individuellen Gefährlichkeits- und Risikoprognose der zu begleitenden Untergebrachten abhängig. Die Begleitpersonen tragen dabei einen Pfefferspray bei sich.

Begleitete Maßnahmen im Rahmen einer Unterbrechung der Unterbringung werden nur nach entsprechend günstiger Bewährungsaussicht bewilligt, sodass grundsätzlich die Begleitung durch Betreuungspersonal erfolgt. Erscheint angesichts der Prognosen ein höherer Sicherheitsstandard notwendig, ist die Justizwache beizuziehen oder aber die Maßnahme nicht zu gewähren.

Zu 6:

Wie in der Beantwortung der Frage 5 bereits dargestellt, richtet sich die Auswahl von Begleit- und Aufsichtspersonen nach der Art der Anhaltung.

Bei den entwichenen Strafgefangenen nach § 126 Abs. 2 Z 2 StVG (Außenstelle Asten) erfolgte die Entweichung dementsprechend nicht im Beisein einer oder eines Bediensteten.

Bei den Entweichungen von Untergebrachten (FZA) aus Nachbetreuungseinrichtungen waren deren Bedienstete anwesend. Da es sich dabei um externe Einrichtungen handelt, kann hier keine konkrete Anzahl genannt werden. Bei den Entweichungen aus der begleiteten Maßnahme im Rahmen der Unterbrechung der Unterbringung war jeweils eine Begleit- und Aufsichtsperson anwesend.

Zu 7:

a.) Außenstelle Asten

Alle Vollzugslockerungen wurden auf Vorschlag des Fach-/Vollzugsteams der Justizanstalt Linz durch die Leiterin der Justizanstalt Linz gewährt. Da der Fokus der gegenständlichen Anfrage erkennbar auf den Untergebrachten des FZA liegt, wird um Verständnis gebeten, dass davon abgesehen wurde, zu den einzelnen Fällen der Außenstelle Asten das Datum der einzelnen Entscheidungen zu erheben.

b.) Forensisches Zentrum Asten

Ich bitte um Verständnis, dass im Hinblick auf die Wahrung der Persönlichkeitsrechte auf die Nennung von Namen der Insassen verzichtet wird, aber dennoch eine Zuordnung zu den einzelnen Entweichungen ermöglicht werden soll und daher die Daten zu den einzelnen Insassen in der folgenden Tabelle unter Anführung der gleichen laufenden Nummern wie bei Frage 4 angeführt werden:

Entscheidung	
1	Am 28. Juli 2017 durch den Leiter des Forensischen Zentrums Asten infolge Lockerungsprognose mit Fall-/Fachteam.
2	Am 30. Oktober 2017 durch den Leiter des Forensischen Zentrums Asten infolge Lockerungsprognose mit Fall-/Fachteam.
3	Am 16. Februar 2018 durch den Leiter des Forensischen Zentrums Asten infolge Lockerungsprognose mit Fall-/Fachteam.
4	Am 25. Juli 2018 durch den Leiter des Forensischen Zentrums Asten infolge Lockerungsprognose mit Fall-/Fachteam.
5	Am 8. Jänner 2018 durch den Leiter des Forensischen Zentrums Asten infolge Lockerungsprognose mit Fall-/Fachteam.
6	Am 14. September 2017 durch den Leiter des Forensischen Zentrums Asten infolge Lockerungsprognose mit Fall-/Fachteam.
7	Am 15. Juli 2018 durch den Leiter des Forensischen Zentrums Asten infolge Lockerungsprognose mit Fall-/Fachteam.
8	Am 19. Februar 2018 durch den Leiter des Forensischen Zentrums Asten infolge Lockerungsprognose mit Fall-/Fachteam.

Zu 8:

Bei einer Flucht hat die Leiterin der Justizanstalt Linz die Opferschutzeinrichtungen bzw. die Opfer, die Sicherheitsbehörde und das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zu verständigen.

Eine allfällige Informationsweitergabe an die Zivilbevölkerung obliegt den dafür vorgesehenen Behörden.

Zu 9 bis 12:

Im Zeitraum zwischen 1. Jänner 2016 und 31. Oktober 2018 sind – aufgeschlüsselt nach den jeweiligen Kalenderjahren – insgesamt (inkl. Maßnahmenvollzug) Insassen in folgender Anzahl geflüchtet:

Jahr	Fluchten
2016	191
2017	197
2018 (Jänner-Oktober)	180

Bei diesen und allen weiteren Zahlen zu Fluchten ist zu beachten, dass als Fluchten nicht nur die sehr seltenen Ausbrüche, sondern auch Entweichungen und Fälle von Nichtrückkehr erfasst werden. Dabei wird wie folgt differenziert:

Ausbruch	Flucht aus dem geschlossenen Bereich einer Justizanstalt
Entweichung	Flucht aus dem nicht geschlossenen Bereich einer Justizanstalt (z.B. aus dem Verwaltungsbereich) oder bei einem bewachten oder begleiteten Aufenthalt außerhalb einer Justizanstalt
Nichtrückkehr	Flucht von einem unbewachten oder nicht begleiteten Aufenthalt außerhalb der Justizanstalt; dabei werden beispielsweise auch Fälle einer bloß verspäteten Rückkehr in die Justizanstalt erfasst

Die Auswertung nach Justizanstalten und Kalenderjahr erbrachte folgende Ergebnisse:

Jahr																												
Haftstatus																												
	Ebenstadt	Feldkirch	Garsten	Gerasdorf	Göllersdorf	Graz-Jakomini	Graz-Karlau	Hirtenberg	Innsbruck	Klagenfurt	Korneuburg	Krems	Leoben	Linz	Ried im Innkreis	Saiburg	Schwarzenau	Sonnenberg	St. Pölten	Stein	Suben	Wels	Wiener Neustadt	Wien-Favoriten	Wien-Josefstadt	Wien-Mittesteig	Wien-Simmering	Gesamtergebnis
2016	1	11	3	3	7	20	5	10	15	10	4	4	6	9	7	18	1	1	10	6	2	3	2	7	3	23	191	
Finanzstrafhaft																1											1	
Strafhaft	1	8	3	3	1	20	3	10	13	10	4	4	6	4	6	15	1	1	8	5	2	3	2	7		23	163	
Strafhaft §173(4)															1												1	
Untergebracht		2			6		2		1					5		2			2	1					3		24	
Untersuchungshaft									1																		1	
Verwaltungsh. §173(4)		1																									1	
2017	1	7	4		1	10	4	16	13	27	2	6	3	15	11	8	2	3	7	4	6	4	7	10	7	2	17	197
§ 429 StPO										2																	2	
Strafhaft	1	5	3			10	4	16	12	25	2	6	3	9	11	6	2	3	6	4	6	4	7	9	7	17	178	
Untergebracht		2	1		1									6		2			1					1	2		16	
Verwaltungshaft									1																		1	
2018		7	6		1	15	4	8	13	15	4	11	9	16	15	16		1	4	1	4	3			5	3	19	180
§ 429 StPO										1																	1	
Strafhaft		7	6			13	4	8	13	14	4	11	9	6	15	16		1	3	1	4	3			4	19	161	
Untergebracht					1	2								10					1						3		17	
Untersuchungshaft																									1		1	
Gesamtergebnis	2	25	13	3	9	45	13	34	41	52	10	21	18	40	33	42	3	5	21	11	12	10	7	12	19	8	59	568

Zum Verständnis dieser Auswertung ist es wichtig, darauf hinzuweisen, dass auch Insassen, die in externen Psychiatrien untergebracht sind, administrativ im Stand einer Justizanstalt geführt werden. Sofern in der Tabelle Untergebrachte bei Anstalten angeführt werden, in denen grundsätzlich kein Maßnahmenvollzug erfolgt, ist dies auf diesen Umstand zurückzuführen.

Ich bitte um Verständnis dafür, dass die Angabe der Gesamtzahl an Insassen bzw. Untergebrachten zu jedem Zeitpunkt einer Flucht in der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands nicht möglich ist. Dafür müssten tägliche Einzelauswertungen durchgeführt werden. Um dennoch eine grobe Einschätzung zu ermöglichen, werden folgende Durchschnittswerte angegeben:

Jahr	Insassen gesamt	davon Untergebrachte
2016	8.825	870
2017	8.933	949
2018 (Jänner-Oktober)	9.053	1.018

Weiters bitte ich um Verständnis dafür, dass Angaben zur Zahl der Bediensteten, die in jedem einzelnen Fall anwesend bzw. an der Nacheile beteiligt waren, mangels automatisierter zentraler Auswertungsmöglichkeit ohne unverhältnismäßigen hohen Verwaltungsaufwand nicht möglich sind. Darüber hinaus bestünde die Gefahr, dass detaillierte Angaben die Sicherheit gefährden würden.

Zu 13:

Von den insgesamt geflüchteten Insassen sind bis 31. Oktober 2018 wieder in den Vollzug zurückgekehrt:

Jahr	Rückkehrer
2016	168 von 191
2017	164 von 197
2018 (Jänner-Oktober)	131 von 180

Die folgende Tabelle stellt dies auf die einzelnen Justizanstalten aufgedgliedert dar:

Jahr	Rückkehr																											
	Eisenstadt	Feldkirch	Garsten	Gerasdorf	Göllersdorf	Graz-Jakomini	Graz-Karlau	Hirtenberg	Innsbruck	Klagenfurt	Korneuburg	Krems	Leoben	Linz	Ried im Innkreis	Salzburg	Schwarzau	Sonnberg	St. Pölten	Stein	Suben	Wels	Wiener Neustadt	Wien-Favoriten	Wien-Josefstadt	Wien-Mittersteig	Wien-Simmering	Gesamtergebnis
2016	1	11	3	3	7	20	5	10	15	10	4	4	6	9	7	18	1	1	10	6	2	3		2	7	3	23	191
ja	1	10	3	3	6	15	5	8	14	9	4	4	5	8	6	17		1	9	5	2	3		2	5	3	20	168
nein		1				5		2	1	1			1	1	1	1	1		1	1					2		3	22
nein (Tod)					1																							1
2017	1	7	4		1	10	4	16	13	27	2	6	3	15	11	8	2	3	7	4	6	4	7	10	7	2	17	197
ja	1	7	4		1	6	1	11	12	18	1	3	2	12	10	8	1	3	7	3	6	4	7	10	7	2	17	164
nein						4	2	5	1	9	1	2	1	3	1		1			1								31
nein (Tod)						1							1															2
2018		7	6		1	15	4	8	13	15	4	11	9	16	15	16		1	4	1	4	3			5	3	19	180
ja		6	6		1	11	1	5	12	12	3	8	6	10	10	8		1	4		2	3			3	3	16	131
nein		1				4	3	3	1	1	1	3	3	6	5	8				1	2				2		3	47
nein (Tod)										2																		2
Gesamtergebnis	2	25	13	3	9	45	13	34	41	52	10	21	18	40	33	42	3	5	21	11	12	10	7	12	19	8	59	568

Zu 14:

Von den aus dem Maßnahmenvollzug (inkl. § 429 StPO) geflüchteten Insassen konnten bis 31. Oktober 2018 wieder in den Vollzug zurückgebracht werden:

Jahr	Rückkehrer
2016	23 von 24
2017	17 von 18
2018 (Jänner-Oktober)	17 von 18

Die folgende Tabelle stellt dies auf die einzelnen Justizanstalten aufgliedert dar, wobei auch hier wieder zu beachten ist, dass auch Insassen, die in externen Psychiatrien untergebracht sind, im Stand einer Justizanstalt geführt werden und daher auch einige Justizanstalten, in denen grundsätzlich kein Maßnahmenvollzug erfolgt, angeführt sind:

Jahr	Haftstatus											Gesamtergebnis		
	Feldkirch	Garsten	Göllersdorf	Graz-Jakomini	Graz-Karlau	Innsbruck	Klagenfurt	Linz	Salzburg	St. Pölten	Stein	Wien-Favoriten	Wien-Mittersteig	Gesamtergebnis
2016	2		6		2	1		5	2	2	1		3	24
ja	2		5		2	1		5	2	2	1		3	23
Untergebracht	2		5		2	1		5	2	2	1		3	23
nein (Tod)			1											1
Untergebracht			1											1
2017	2	1	1				2	6	2	1		1	2	18
ja	2	1	1				2	5	2	1		1	2	17
§ 429 StPO							2							2
Untergebracht	2	1	1					5	2	1		1	2	15
nein								1						1
Untergebracht								1						1
2018			1	2			1	10		1			3	18
ja			1	2			1	9		1			3	17
§ 429 StPO														1
Untergebracht			1	2				9		1			3	16
nein								1						1
Untergebracht								1						1
Gesamtergebnis	4	1	8	2	2	1	3	21	4	4	1	1	8	60

Zu 15:

Ich verweise auf die umfangreichen Angaben bei der Beantwortung der Fragen 9 bis 14. Wie oben bereits ausgeführt, sprechen Sicherheitserwägungen gegen detaillierte Angaben zur Zahl der Bediensteten, die bei Fluchten gegebenenfalls anwesend bzw. an der Nacheile beteiligt waren.

Zu 16:

Die Vorfälle wurden zum Anlass genommen, die bisherigen Qualitätssicherungsmaßnahmen

sowie die internen Prozessabläufe und Grundlagen der Lockerungsentscheidungen einer eingehenden Evaluierung zu unterziehen. Im Konkreten wurde angeordnet, dass der Schlüssel des Betreuungspersonals bei begleiteten Lockerungen erhöht wird, damit eine ausreichende Aufsicht gewährleistet ist.

Alle befassten Bediensteten wurden über die einzuhaltenden Handlungsroutinen innerhalb und außerhalb der Anstalt unterrichtet und eine zusätzliche Standkontrolle wurde umgesetzt. Alle Lockerungsstufen der Untergebrachten wurden überprüft und überarbeitet. Darüber hinaus wird auch der Anteil des exekutiven Personals am Standort Asten erhöht (siehe dazu auch unten bei der Beantwortung der Frage 17). Eine Präsentation dieser internen Anpassungen bzw. eine Ausdehnung dieser Evaluierung ist nicht vorgesehen.

Um den Sorgen der Bevölkerung Rechnung zu tragen, wurden Maßnahmen zur Herstellung eines strukturierten Austauschs zwischen der Justizanstalt und der Gemeinde erarbeitet. Zu diesem Zweck fand am 6. Dezember 2018 im Forensischen Zentrum Asten ein Gespräch zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Marktgemeinde Asten (u.a. Bürgermeister, Vertreter der Fraktionen im Gemeinderat) und der Justiz (Vertreter des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Leiterin der Justizanstalt Linz, Leiter des Forensischen Zentrums) statt. Dabei wurden die – auch in dieser Anfragebeantwortung dargestellten – Umstände der öffentlich diskutierten Fluchten erklärt und besprochen und die Einrichtung eines Forensik-Beirats, der regelmäßig zusammentritt und Raum zum Informationsaustausch und zur Diskussion bietet, vereinbart. Dieser Beirat soll als Bindeglied zwischen der Justizanstalt und der Öffentlichkeit fungieren. Seitens der Marktgemeinde Asten wurden diese Maßnahmen ausdrücklich begrüßt.

Zu 17:

Das FZA wird seit 1. Jänner 2019 als eigenständige Justizanstalt geführt. Für den Start als eigenständige Justizanstalt sind 74,5 Planstellen vorgesehen, die sich gegenüber der Planstellenzuweisung für das Jahr 2018 wie folgt darstellen lassen:

Besoldungsgruppe	Planstellenzuweisung 2018	Planstellenzuweisung 2019	+ / -
Allgemeiner Verwaltungsdienst	12,500	13,500	+1,000
Exekutivdienst	40,000	60,000	+20,000
Krankenpflegedienst	1,000	1,000	
Summe	53,500	74,500	+21,000

Mit der Planstellenzuweisung für das Jahr 2019 werden der nunmehr eigenständigen Justizanstalt somit in Summe 21 zusätzliche Planstellen (davon eine im Allgemeinen

Verwaltungsdienst und 20 Exekutivdienstplanstellen) zugeordnet. Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass rund ein Viertel der zusätzlichen Exekutivdienstplanstellen aus einer Umschichtung von Planstellen der Justizanstalt Linz gewonnen werden konnte.

Ob mit diesen zusätzlich zugewiesenen Planstellen das Auslangen gefunden werden kann, wird erst die Praxis zeigen. Es ist nicht auszuschließen, dass im nächsten Jahr noch weitere Planstellen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Zu 18:

Wie bereits bei der Beantwortung der Fragen 9 bis 15 angeführt, sprechen Sicherheitsgründe gegen die Bekanntgabe von konkreten Schlüsselzahlen. Die Anzahl des Begleitpersonals wird nach psychiatrischen und therapeutischen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung der individuellen Sicherheitsbedürfnisse festgelegt.

Zu 19:

Am Stichtag 25. Oktober 2018 befanden sich im Stand der Außenstellen in Asten (Außenstelle Asten und FZA) insgesamt 219 Insassen.

Zu 20:

Insgesamt gesehen wären die Außenstellen in Asten (Außenstelle Asten und FZA) am Stichtag 25. Oktober 2018 mit 281 Insassen zu 100 % ausgelastet gewesen.

Eine Aufgliederung auf die beiden Außenstellen („Außenstelle Asten“ und FZA) ist für den Stichtag nicht sinnvoll möglich, da zu diesem Zeitpunkt bereits Vorbereitungen für die Integration der Außenstelle Asten in das FZA und die Umorganisation in eine eigenständige Justizanstalt ab 1. Jänner 2019 liefen und laufend Kapazitäten dem FZA übergeben wurden.

Zu 21:

Es werden keine Medikamente ohne ärztliche Verschreibung verabreicht.

Zu 22:

Ein Vorwurf der Medikamentenverabreichung ohne ärztliche Verschreibung ist nicht bekannt. Dementsprechend erfolgte diesbezüglich auch keine besondere Überprüfung.

Wien, 7. Jänner 2018

Dr. Josef Moser

